

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 12. Oktober 2022

in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer

Beginn: 15:09 Uhr

Ende: 17:23 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Herr Isparta

Herr Plassmann

ab 16:25 Uhr

Frau Bansemer

Frau Blum

Herr Dr. Creutz

Herr Feske

Frau Grether-Schliebs

Frau Groos

Herr Hizarci

ab 15.41 Uhr

Herr Holz

Herr Dr. Klugmann

Frau Kunze

Herr Dr. Munding

Herr Schneider

Herr Söker

Frau Stern

Herr Ülkekul

Herr Wiemer

Frau Pietrusky

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Eyser, Herr Fink, Frau Franzkowiak, Frau Dr. Kraus, Herr Dr. Middel, Herr Samimi, Frau Silbermann, Herr Dr. Steiner, Frau Wirges.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Niemand

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Septembersitzung 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstands vom 14. September 2022 wird genehmigt.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, drei Enthaltungen)

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

Vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 14. September 2022 werden gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV unter TOP 2 nur das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht sowie TOP 7 und von TOP 8 der erste Unterpunkt nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine NEIN-Stimmen, vier Enthaltungen)

TOP 2

Besetzung Anwaltsgerichtsbarkeit

Besetzung Anwaltsgerichtshof

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wird um 15:25 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. Rechtsanwältin Dr. Reni Maltschew
2. Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Meier

Besetzung Anwaltsgericht

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Nach einer Aussprache und der sodann erfolgten einzelnen Abstimmung wurde um 15:27 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. Rechtsanwältin Pamela Pabst
2. Rechtsanwalt Dr. Nicco Hahn
3. Rechtsanwalt Andreas Jede

TOP 3

Neubesetzung Fachanwaltsausschüsse (Urheber- und Medienrecht und Informationstechnologierecht)

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Informationstechnologierecht bestellt:

Rechtsanwalt Karsten Gerlach
 Rechtsanwalt Fabian Laucken
 Rechtsanwalt Dr. Martin Schirnbacher
 Rechtsanwältin Monika Menz

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Yvonne Kleinke
 Rechtsanwalt Dr. Carsten Markfort
 Rechtsanwalt Dr. Cornelius Renner
 Rechtsanwältin Dr. Sandra Wagner

TOP 4

Wahlen zum Vorstand/Satzungsversammlung 2023

Hier: Meinungsbild zur Auslegung der Wahlordnung der RAK Berlin

Der Präsident erläutert, dass der Wahlausschuss entscheide, ob die beiden Wahlen als elektronische Wahl oder als Briefwahl durchgeführt würden. Der Wahlausschuss habe 2019 und 2021 jeweils Briefwahlen angeordnet und dies das letzte Mal auf § 12 Ziffer 6 der Wahlordnung gestützt, der verlange, dass zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt würden. Das von der Firma Polyas GmbH angebotene Wahlsystem verfüge nur über eine virtuelle Trennung. Die Polyas GmbH habe mitgeteilt, dass auch für die kommende Wahl eine Trennung der Serverhardware nicht gewährleistet werden könne. Vor der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses sollte der Vorstand ein Meinungsbild darüber bilden, ob 2023 eine elektronische Wahl durchgeführt werden sollte.

Der Präsident weist auf die Entscheidungen des Bayrischen AGH und des BGH zu den Wahlen der Satzungsversammlung bei der RAK München hin, in deren Wahlordnung die Servertrennung ähnlich wie in Berlin verlangt werde. In München sei das elektronische Wahlsystem der Polyas GmbH genutzt worden. Sowohl der BayAGH als auch der BGH hätten die dortigen Anfechtungsklagen zurückgewiesen. Der BGH habe die fehlende Trennung von Wahlurne und Wählerverzeichnis als nicht entscheidungserheblich betrachtet, da dieser mögliche Wahlfehler keine Mandatsrelevanz, d.h. keine Auswirkung auf die Mandatsverteilung gehabt habe. Der Präsident erläutert, dass diese Rechtsprechung nach einer durchgeführten Wahl ergangen sei, während im Vorfeld der Wahl keine seriöse Aussage über die Mandatsrelevanz getroffen werden könne. Wenn sich der Wahlausschuss für eine elektronische Wahl entscheide, bestünden vor deren Durchführung gute Erfolgsaussichten für ein hiergegen gerichtetes einstweiliges Rechtsschutzverfahren. Wenn dann kurzfristig eine Briefwahl angesetzt werden müsse, führe dies zu einem erheblichen Aufwand. Wenn eine rechtzeitige Wahl nicht möglich werde, bestehe der Gesamtvorstand ab dem 15. März 2023 nur noch aus 15 Mitgliedern. Da die RAK Berlin dieses Risiko nicht eingehen könne, schlage er vor, 2023 noch einmal Briefwahlen durchführen zu lassen und der Kammerversammlung 2024 eine Änderung des § 12 Abs. 6 Wahlordnung vorzuschlagen.

Ein Vorstandsmitglied stimmt dem Präsidenten im Ergebnis zu, ist allerdings der Auffassung, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Untersagung der Wahlen daran scheitern dürfte, dass die Mandatsrelevanz des Fehlers eine Frage des Hauptsacheverfahrens sei und diesem im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht vorgegriffen werden dürfe. Allerdings spreche der eindeutige Wortlaut der Wahlordnung dafür, dass eine nur virtuelle Trennung von Wahlverzeichnis und Wahlurne nicht ausreiche. Fraglich sei, ob es einen anderen Anbieter gebe, der die Trennung der Serverhardware anbiete. Ein weiteres Vorstandsmitglied teilt mit, dass die jetzige Fassung des § 12 Abs. 6 Wahlordnung darauf beruhe, dass die Polyas GmbH ursprünglich angeboten habe, die Serverhardware zu trennen, was allerdings in der Zwischenzeit offenbar nicht mehr zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich sei.

Um 16:04 Uhr vertritt der Gesamtvorstand in einem Meinungsbild folgende Auffassung:

Der Vorstand der RAK Berlin vertritt die Auffassung, dass die 2023 durchzuführenden Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung jeweils als Briefwahl durchzuführen sind.

(Einstimmig)

TOP 5

Vergütung der Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Entwicklung der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Der Berichterstatter teilt mit, dass in § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Zwischenzeit die Mindestsätze für die Berufsausbildung geregelt seien, so dass die Entscheidung der RAK keine Relevanz mehr für die Wirksamkeit der Ausbildungsverträge habe. Allerdings seien der Mindestsätze im BBiG und auch die letzten Empfehlungen der RAK Berlin deutlich zu niedrig, um für eine ausreichende Anzahl potenzieller Azubis einen Anreiz zur Aufnahme der Ausbildung zum/zur ReNo oder ReFa zu schaffen. Der Vergleich zu den Ausbildungsvergütungen in anderen Branchen und auch für die Ausbildung der Notarfachangestellten in Berlin zeigten den erheblichen Unterschied. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob die RAK mehr als bisher für die Werbung für die Ausbildung tun könne. Er schlage vor, den eigenen Webauftritt der RAK zu verbessern, fremde Angebote einzubinden, potenzielle Ausbildungsbetriebe mit direkter Mitgliederkommunikation (z. B. per Bulkmail) zu kontaktieren, und die Jugendlichen insbesondere über professionelle Social Media Angebote zu erreichen. Die RAK müsse sich im kommenden Jahr auch mit der Frage einer verkürzten Ausbildung befassen. Dies alles sei notwendig, damit die Befürchtung der Hans-Litten-Schule nicht Wahrheit werde, dass sie angesichts der aktuellen Entwicklung in etwa drei Jahren den Ausbildungslehrgang nicht mehr anbieten könne. Er empfehle eine Mindestvergütung von monatlich 900,00 € für das erste, 1.000,00 € für das zweite und 1.100,00 € für das dritte Ausbildungsjahr.

Eine Vizepräsidentin stimmt dem Vorschlag zu, die Vergütungsempfehlungen deutlich anzuheben und sich um den Nachwuchs insbesondere über Social Media zu kümmern. In der weiteren Diskussion im Vorstand wird vorgeschlagen, die Ausbildungsempfehlungen noch stärker auf die Höhe der Ausbildungsvergütungen bei der Justiz oder auf die Höhe der Empfehlungen der Notarkammer für die Notarfachangestellten anzuheben. Auf den Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, für die Vergütungsempfehlung einen Korridor anzugeben, wird vom Vizepräsidenten darauf hingewiesen, dass dies die Möglichkeit einschränke, die Ausbildungsvergütung über diesen Korridor hinaus zu erhöhen. Der Präsident stimmt zu, dass die Vergütungsempfehlungen auch auf die Höhe der Notarkammer angehoben werden müssten, dass es aber angesichts der gesetzlichen Regelungen im BBiG nicht mehr um eine Mindestvergütung gehe, sondern, dass es als „eine Empfehlung für die Vergütung ab“ einem bestimmten Betrag bezeichnet werden könnte.

Um 16:36 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der RAK Berlin empfiehlt für alle ab dem 1. Februar 2023 beginnenden Ausbildungsverhältnisse in den Ausbildungsberufen „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“, „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ die folgende Vergütung für

**das 1. Ausbildungsjahr monatlich ab 1.050,00 €,
das 2. Ausbildungsjahr monatlich ab 1.100,00 €,
das 3. Ausbildungsjahr monatlich ab 1.150,00 €.**

(Einstimmig)

In der weiteren Diskussion über eine zusätzliche Werbung der RAK für die Ausbildung ist der Präsident der Auffassung, dass nachdem die BRAK auf diesem Gebiet nicht sehr aktiv geworden sei, sich die Rechtsanwaltskammer Berlin selbst im Bereich der Social Media im kommenden Jahr engagieren sollte. Der Schatzmeister unterstützt dies und spricht sich für eine professionelle Agentur unter Einbindung von Azubis aus. Ein weiteres Vorstandsmitglied stimmt dem zu, wendet sich aber gegen altbackene „Sparkassenwerbung“. Ein anderes Vorstandsmitglied betont, dass sich die RAK vor der Auftragsvergabe im Klaren sein müsse, was angestrebt werde. Denkbar sei die Einbindung eines „Social Media Experten“. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist auf den Podcast „(R)echt interessant“ der BRAK hin, ein anderes Vorstandsmitglied hält einige kurze Videos für effektiv. Schließlich weist ein Vorstandsmitglied darauf hin, dass es auch möglich sei, für Abschlussarbeiten von Bachelorstudenten interessante Aufträge zu vergeben.

TOP 6

Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstrukturen

Der Präsident teilt mit, dass die RAK von der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung kurzfristig eine zweiwöchige Anhörungsmöglichkeit zum Gesetzentwurf für eine Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur erhalten habe. Der Senat nutze die Möglichkeit des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen § 60 Abs. 2 GVG, um das Landgericht Berlin auf das Landgericht I für Strafsachen und das Landgericht II für Zivilsachen (Littenstraße mit Außenstandort Tegeler Weg) ab 1. Januar 2024 aufzuteilen. Diese Neugestaltung sei bereits im Koalitionsvertrag der bisherigen Regierung enthalten und müsse nun, da voraussichtlich am 12. Februar 2023 Neuwahlen stattfänden, kurzfristig umgesetzt werden. Er könne bislang keine gravierenden Auswirkungen aus dieser Neugestaltung vorhersehen, da es schon bisher eine faktische Trennung zwischen den Handlungseinheiten in Moabit und in Tegeler Weg/Littenstraße gebe.

Die Hauptgeschäftsführerin erläutert, dass es bisher sowohl in der Probezeit als auch danach bei den Bestellungen der Vorsitzenden Versetzungen gegen den Willen in der Richterschaft gegeben habe. Ein anderes Vorstandsmitglied lobt, dass dies durch die geplante Trennung verhindert werde. Ein Vizepräsident führt an, dass die Trennung zu einer größeren Spezialisierung bei den getrennten Gerichten führen könne. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Aufteilung in zwei Landgerichte den Vorteil habe, dass es zum Beispiel bei den Staatsschutzkammern nicht mehr zu der problematischen Besetzung mit Ersatzrichtern aus der Zivilrichterschaft kommen könne. Ein Vorstandsmitglied hält die bisher durch das gemeinsame LG gegebene Vielseitigkeit in der Richterschaft für positiv.

TOP 7

Bericht aus den Ausschüssen der RAK

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass die Mitglieder des Ausschusses Juristenausbildung am 14. Oktober 2022 die neue Leiterin der Referendarabteilung des Kammergerichts, Frau Hinrichs, zu einem angenehmen Gespräch getroffen hätten. Frau Hinrichs habe berichtet, dass die Referendarabteilung nun mit einem Schreiben an die größeren Kanzleien um die Mitarbeit in der AG-Leitung in den Referendarbeitsgemeinschaften werben werde. Außerdem werde voraussichtlich ab Dezember 2023 die Möglichkeit bestehen, dass die Klausuren zum Ende des Studiums und des Referendariats auch elektronisch verfasst werden können. Darüber hinaus werde das Teilzeitreferendariat unter der Voraussetzung möglich, dass die Referendarin bzw. der Referendar sich entweder um mindestens ein minderjähriges Kind oder aber um pflegebedürftige Angehörige kümmere.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

TOP 8

Bericht von der Verleihung des Ludovic Trarieux Menschenrechtspreises 2021

Nach Rücksprache mit dem Berichtersteller teilt der Präsident mit, dass dieser Tagesordnungspunkt auf eine der kommenden Sitzungen verschoben werde.

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung

entfällt

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht (schriftlich)

Umsetzung

Die beschlossene Stellungnahme zur möglichen Neuregelung im Bereich „missbilligende Belehrung“ ist gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung abgegeben worden.

Bericht:

- Der Präsident, die beiden Vizepräsidentinnen und einzelne Vorstandsmitglieder waren am 14. September 2022 bei der Verleihung des 12. und 13. Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft,
- der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte hat vom 22. – 24. September 2022 an der Verleihung des 21. Ludovic Trarieux Preises in Bordeaux teilgenommen,
- eine Vizepräsidentin war vom 29. – 30. September 2022 beim 5. Internationalen Anwaltsforum der BRAK in Berlin,

- am 29. September 2022 hat ein Vorstandsmitglied den Vertreter der RAK Paris, den Kollegen Dominic Heintz, in Berlin zu einem Austausch getroffen,
- am 30. September 2022 hat die 12. Schatzmeisterkonferenz in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Berlin stattgefunden und
- am 12. Oktober 2022 hat ein Gespräch mit der Justizsenatorin in der Senatsverwaltung für Justiz stattgefunden, an dem der Präsident eine Vizepräsidentin und die Hauptgeschäftsführerin teilgenommen haben.

TOP 11

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied weist auf die in der Anlage zu TOP 11 gegebene Informationen hin.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:23 Uhr.

Berlin, 07.11.2022

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Isparta
Vizepräsident

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 12. Oktober 2022

als Präsenzsitzung

in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer,
Littenstraße 9, 10179 Berlin, 7. Etage

Bitte führen Sie vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durch.

Bitte tragen Sie während der Präsenzsitzung eine FFP-2-Maske.

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:45 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der September-Sitzung 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung Anwaltsgerichtsbarkeit Anwaltsgerichtshof Anwaltsgericht	15:10	
3	Neubesetzung Fachanwaltsausschüsse Hier: <ul style="list-style-type: none">- Fachanwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht- Fachanwaltsausschuss Informationstechnologie	15:30	
4	Wahlen zum Vorstand/Satzungsversammlung 2023 Hier: Meinungsbild zur Auslegung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin	15:50	

5	Vergütung der Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Entwicklung der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten	16:10	
6	Bericht aus den Ausschüssen der RAK - Ausschuss Digitalisierung und Innovation - Ausschuss Juristenausbildung - Ausschuss Rechtsschutzversicherung	16:40	
7	Bericht von der Verleihung des Ludovic Trarieux Menschenrechtspreises 2021	17:00	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:15	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:25	
10	Verschiedenes	17:35	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.